



Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken

Kammer-Rundschreiben 9/2021

Zweibrücken, den 10. Dezember 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachdem seitens der Anwaltschaft vereinzelt Kritik an den Sicherheitsmaßnahmen der Gerichte im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geäußert wurde, und zwar nicht nur über die Presse, sondern auch direkt gegenüber den Gerichten und unserer Kammer, konnten wir die Situation in verschiedenen Telefonaten und Schreiben mit dem Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken, Herrn Bernhard Thurn, thematisieren und sind dort auf großes Verständnis für die Sicherheitsbedenken der Anwaltschaft gestoßen. Es wurde uns berichtet, dass das Thema gerade in Bearbeitung sei. Herr Präsident Thurn hat uns mit Schreiben von heute über die in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz ergriffenen Maßnahmen der Justiz informiert, mit der Bitte, Sie hiervon in Kenntnis zu setzen. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung der Pandemie ist die einheitliche Einführung einer 3G-Regel in allen pfälzischen Gerichtsgebäuden beabsichtigt. Es gelten allerdings auch Ausnahmen. Entnehmen Sie die Einzelheiten der Umsetzung bitte dem nachfolgenden vollständigen Zitat des Schreibens vom 10.12.2021:

„Sehr geehrter Herr Präsident,

aufgrund der aktuellen verschärften Pandemieentwicklung ist Einvernehmen zwischen dem Ministerium der Justiz sowie den Vertretern der oberen Landesgerichte und der Generalstaatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz dahingehend erzielt worden, dass es in das Ermessen und in die Entscheidungsbefugnis der örtlichen Gerichtsleitungen gelegt wird, im Rahmen des Hausrechts unter Würdigung etwaiger verfahrensrechtlicher Aspekte und des Justizgewährungsanspruchs eine 3G-Regel im Gerichtsgebäude anzuordnen.

Demzufolge ist in Übereinstimmung mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte meines Bezirks die einheitliche Einführung einer 3G-Regel in allen pfälzischen Gerichtsgebäuden mit folgenden Maßnahmen beabsichtigt:



Kammer-Rundschreiben 9/2021

Für Besucherinnen und Besucher gilt die 3G-Regel. Immunisierte Personen müssen beim Betreten des Gebäudes ihren Impf- oder Genesungsnachweis und einen Personalausweis oder anderen amtlichen Identitätsnachweis vorlegen. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nur nach Vorlage eines aktuell gültigen Testnachweises einer anerkannten Teststelle über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gestattet. Die entsprechenden Hinweise der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister sind zu beachten.

Diese Zutrittsbeschränkungen gelten nicht für Verfahrensbeteiligte, insbesondere Parteien, Rechtsanwälte, Zeugen und Sachverständige, die einen entsprechenden Ladungsnachweis vorlegen, sofern nicht im Rahmen sitzungspolizeilicher Anordnungen der oder des Vorsitzenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Unbeschadet der mit besonderem Blick auf das Strafverfahren vorgesehenen Ausnahmeregelung im vorstehenden Absatz, habe ich den Gerichtsleitungen empfohlen, außerhalb der Strafverfahren aus Fürsorgegründen und zum Gesundheitsschutz aller Besucherinnen und Besucher, Verfahrensbeteiligten sowie Mitarbeitenden der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit den Vorsitzenden der Spruchkörper der Gerichte und Inhabern sitzungspolizeilicher Befugnisse die Umsetzung der 3G-Regel möglichst auch für den Sitzungsbetrieb zu vereinbaren. Die entsprechenden sitzungspolizeilichen Anordnungen sollten in der Folge auch in die Anordnung kraft Hausrechts übernommen werden, damit die 3G-Regel stets bereits beim Zutritt zum Gebäude und nicht erst beim Zutritt zum Gerichtssaal kontrolliert werden kann.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken entsprechend informieren könnten.

Für das Verständnis und die gemeinsamen Anstrengungen zur Bewältigung der mit der Pandemie verbundenen Einschränkungen danke ich Ihnen und den Mitgliedern der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen
Bernhardt Thurn“



Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken

Kammer-Rundschreiben 9/2021

Das Kammer-Rundschreiben 9/2021 finden Sie auch als PDF-Datei auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER

JR Dr. Seither
Präsident

Impressum:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch ihren Präsidenten
Adresse: Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken
Telefon: 06332/8003-0, Telefax: 06332/800319
E-Mail: zentrale@rak-zw.de, Internet: www.rak-zw.de

Redaktion: Rechtsanwältin Dunja Jahnke, Geschäftsführerin